

Tarifvertrag

vom 6. Mai 2014

über eine Vergütung für die psychologischen Psychotherapeuten in Ausbildung (PPiA) der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm

(TV UK-PPiA)

gültig ab 1. August 2014

Zwischen

Universitätsklinikum Freiburg
Universitätsklinikum Heidelberg
Universitätsklinikum Tübingen
Universitätsklinikum Ulm
jeweils vertreten durch die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor

einerseits und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für psychologischen Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PPiA), die ihre praktische Tätigkeit nach § 2 PsychTH-APrV bzw. nach § 2 KJPsychTh-AprV an einer der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm absolvieren.

§ 2 Entgelt für psychologische Psychotherapeuten in Ausbildung

(1) Die PPiA erhält für ihre praktische Tätigkeit als Diplompsychologin eine Vergütung in Höhe von 1.045 € brutto monatlich bei einer regelmäßigen Ausbildungszeit von 26 Stunden wöchentlich (Vollzeitausbildung). Bei einer vereinbarten und gesetzlich zulässigen Abweichung von der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (geringerer Stundenumfang) wird die Höhe der Vergütung entsprechend angepasst. Ein Anspruch auf Vereinbarung einer anderen Stundenzahl kann aus dieser Regelung nicht abgeleitet werden.

Protokollerklärung:

Die Höhe der Vergütung für die psychologischen Psychotherapeutinnen in Ausbildung berechnet sich auf der Grundlage von 30% der Vergütung nach Entgeltgruppe 13 Stufe 1 TV UK, Stichtag 31. März 2014.

(2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat auf ein von der PPiA genanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union. Die PPiA ist verpflichtet, der Arbeitgeberin alle für die Abrechnung benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Endet oder beginnt das Vertragsverhältnis während eines Kalendermonats so besteht der Anspruch auf die Vergütung zeitanteilig.

(4) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. August 2014 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, erstmals zum 30. April 2016 gekündigt werden.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart 6. Mai 2014

Universitätsklinikum Freiburg

ver.di – Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg

Bernd Sahner

Universitätsklinikum Heidelberg

Irene Gölz

Irmtraut Gürkan

Günter Busch

Universitätsklinikum Tübingen

Gabriele Sonntag

Universitätsklinikum Ulm

Dr. Joachim Stumpp